

# Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen Hagen a.T.W

Brückenstr. 17, 491709 Hagen a.T.W.  
10.08.06

## S a t z u n g

### §1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen“, er hat seinen Sitz in Hagen a.T.W. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist es, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen. Außerdem hat er es sich zu seiner Aufgabe gemacht, bedürftigen, kranken und verletzten Menschen aus Krisengebieten durch stationäre und ambulante Krankenhausbehandlung zu helfen.

Zur Förderung der Zwecke des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere im Ausland erwirbt oder beteiligt sich der Verein an der Beschaffung von medizinischen Instrumenten oder Geräten, die in den Krankenhäusern benötigt werden.  
Schulungen an den Geräten werden ebenfalls finanziert.

Zusätzlich betätigt sich der Verein als Förderkörperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO

### §2

Der Verein ist selbstlos, er Verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen Vereinsinteressen verstößt, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

## §6

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.

## §7

Der Vorstand ist für 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl nicht nötig. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen vorzeitig abzurufen. Sie muss dann in der gleichen Versammlung für das abgerufene Mitglied eine Neuwahl vornehmen.

## §8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Aufgaben der jährlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens durch den Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt wird.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschluss über die Satzung

## §9

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu den Beschlüssen über die Satzungsänderung, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 Stimmen der Anwesenden nötig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§10

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geschäftsführer oder stellvertretenden Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die **Gemeinde Hagen a.T.W.**, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§12

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Iburg in Kraft.

Hagen a.T.W., *2. Aug. 2006*

---